

XXIV. GP.-NR

12 1J

28. Okt. 2008

**ANFRAGE**

des Abgeordneten Vilimsky  
und weiterer Abgeordneter

an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie  
betreffend Beschlagnehmung von Fahrzeugen bei Nichtbezahlen der Maut

**§ 28 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2006, lautet:**

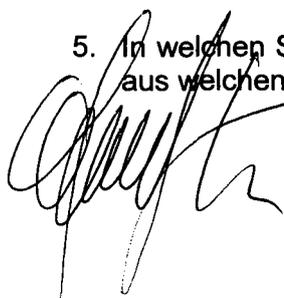
*§ 28. (1) Unter den in § 27 Abs. 1 und 2 angeführten Bedingungen können die Mautaufsichtsorgane die Unterbrechung der Fahrt anordnen und ihre Fortsetzung durch geeignete Vorkehrungen (Abnahme der Fahrzeugschlüssel und der Fahrzeugpapiere, Anbringung technischer Sperren am Fahrzeug, Abstellung an geeignetem Ort u. dgl.) verhindern, solange die festgesetzte vorläufige Sicherheit nicht geleistet wird. Hierbei ist mit möglicher Schonung der Person vorzugehen; der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren.*

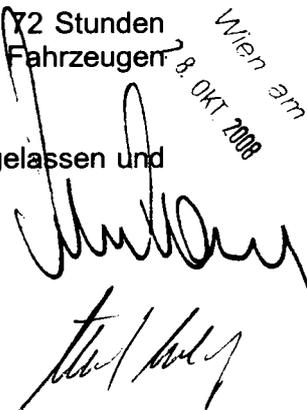
*(2) Wird die Unterbrechung der Fahrt gemäß Abs. 1 nicht innerhalb von 72 Stunden aufgehoben, so kann die Behörde das Kraftfahrzeug als Sicherheit beschlagnehmen. § 37 Abs. 3 bis 6 VStG ist sinngemäß anzuwenden.*

Zur Vollziehung des § 28 Bundesstraßen-Mautgesetz stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie folgende

**Anfrage**

1. Bei wie vielen Fahrzeugen wurden bislang aus welchen Gründen gemäß § 28 Abs. 1 Bundesstraßen Mautgesetz eine Unterbrechung der Fahrt angeordnet und mit welchen Vorkehrungen ist die Fortsetzung der Fahrt in den einzelnen Fällen verhindert worden?
2. Wo, d.h. in welchen Staaten, waren diese Fahrzeuge zugelassen bzw. welcher Staat hatte im jeweiligen Fall die Lenkberechtigung des betroffenen Lenkers ausgestellt?
3. Wie lange wurden diese Fahrzeuge im Schnitt an der Weiterfahrt gehindert und aus welchen Gründen wurde die Weiterfahrt in Folge erlaubt?
4. In wie vielen Fällen wurde die Unterbrechung der Fahrt nicht innerhalb von 72 Stunden aufgehoben, damit das Fahrzeug beschlagnahmt und was ist mit diesen Fahrzeugern geschehen?
5. In welchen Staaten waren die betroffenen beschlagnahmt Fahrzeuge zugelassen und aus welchen Gründen ist im Einzelfall die Beschlagnehmung erfolgt?



Wien am  
28. OKT 2008